

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

21. Jahrgang

Bonn, den 7. Oktober 1970

Nr. 29

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Der Bundesminister des Innern

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 25. 9. 70 zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (Vwv UZwG-BMI) 486

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

RdErl. v. 14. 8. 70, Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes; hier: Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes 487

RdErl. v. 8. 9. 70, Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes; hier: Änderung und Ergänzung des Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausbildungsförderungsgesetz 489

Bek. v. 21. 9. 70, Ausnahmegenehmigung für einen Austausch von 5 % Zucker durch die gleiche Menge MilCHFett bei Schokoladenüberzugsmasse 490

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt 491

Amtlicher Teil

Der Bundesminister des Innern

ÖS. Öffentliche Sicherheit

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den
unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt
durch Vollzugsbeamte des Bundes
(Vwv UZwG-BMI)**

Vom 25. September 1970

Nach § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) wird die allgemeine Verwaltungsvorschrift (Vwv UZwG-BMI) in der Fassung vom 24. Januar 1969 (GMBL S. 59) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c letzte Zeile wird das Wort „polizeilichen“ durch das Wort „polizeirechtlichen“ ersetzt.
2. Abschnitt II wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:
„(3) Absatz 2 gilt nicht in den Fällen des Artikels 91 Abs. 1 und des Artikels 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.“
3. In Abschnitt VII wird
 - a) die Klammer vor Absatz 1 wie folgt gefaßt:
„(Zu §§ 4, 10, 11, 12 Abs. 1 und 2)“;
 - b) nach Absatz 6 als Absatz 7 eingefügt:
„(7) Der Schußwaffengebrauch aus einem fliegenden Luftfahrzeug ist nur zulässig
 1. im Grenzdienst zur Abgabe eines Warnschusses, der die mündliche Weisung, zu halten, ersetzt (Abschnitt IX Abs. 2 Satz 2). Weitere Warnschüsse sind daher zu unterlassen;
 2. bei Notwehr und Notstand nach den Grundsätzen des Abschnitts IX.“
 - c) Absatz 7 und Absatz 8 als Absatz 3 und Absatz 9 bezeichnet.
4. In Abschnitt IX
 - a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
„(1) Grenzdienst im Sinne des § 11 Abs. 1 ist der aufgrund des § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Grenzschutzbehörden wahrgenommene grenzpolizeiliche Dienst“;
 - b) wird Absatz 6 gestrichen.
5. In Abschnitt XIII
 - a) erhält Absatz 2 Nr. 4 folgende Fassung:
„4. auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und den Binnenschiffahrtstraßen ein blaues Funkellicht,“;
 - b) werden in Absatz 3 Nr. 1 die Buchstaben „BGS“ durch das Wort „Bundesgrenzschutz“ ersetzt.
6. In Abschnitt XIV
 - a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:
„(2) Als Haltezeichen auf den Seeschiffahrtstraßen (Aufforderung von einem Dienstfahrzeug zum Anhalten) werden verwendet
 1. am Tage das Schallsignal, lang, kurz (—) oder die Flagge „L“ des Internationalen Signalebuches,
 2. bei Nacht (ebenso bei schlechter Sicht) das Schall- oder Blinksignal, lang, kurz (—.)“;
 - b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:
„(3) Als Haltezeichen auf der Hohen See werden verwendet
 1. am Tage die Flagge „L“ des Internationalen Signalebuches oder das Schallsignal kurz, lang, kurz, kurz (. — .)“;
 2. bei Nacht (ebenso bei schlechter Sicht) das Schall- oder Blinksignal kurz, lang, kurz, kurz (. — .)“;
 - c) werden die Absätze 4 und 5 gestrichen;
 - d) wird Absatz 6 Absatz 4. Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Rhein, der Mosel, der Donau und den Binnenschiffahrtstraßen ist die Weisung stets mündlich durch Lautsprecher zu erteilen.“;
 - e) wird Absatz 7 Absatz 5;
 - f) wird Absatz 8 Absatz 6. Hinter dem Wort „Rhein“ sind nach dem Beistrich die Worte „der Mosel“ und ein Beistrich einzufügen.

Bonn, den 25. September 1970

ÖS 7 — 640 121/1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Schäfer

GMBL 1970, S. 486

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes;

hier: Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes

— RdErl. d. BMJFG v. 14. 8. 1970 — J 3 — 1980 — 14 —

Anlage

Als Anlage übersende ich den Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes vom 31. Juli 1970 mit der Bitte, bei der Durchführung der Vermögensanrechnungsverordnung danach zu verfahren.

Soweit erforderlich, werde ich Weisungen aufgrund des Artikels 85 Abs. 3 GG nach diesem Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erteilen.

Der Entwurf wird in dem Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Dort werden auch Änderungen des Entwurfs veröffentlicht werden.

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Heinz Westphal

An die
obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Anlage

Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung

Nach Artikel 85 Abs. 2 GG wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Anrechnung des Vermögens nach § 17 Abs. 2 des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Vermögensanrechnungsverordnung) vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1050) erlassen:

Zu § 1 Abs. 1

- 1.1 Der Begriff des verwertbaren Vermögens nach § 1 ist der Anrechnung des Vermögens des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in gleicher Weise zugrunde zu legen.
- 1.2 Sachen sind körperliche Gegenstände im Sinne des § 90 BGB.
- 1.3 Eine Forderung ist ein Recht, von einer bestimmten Person eine Leistung (Tun und Unterlassen) zu verlangen, z. B. Zahlung eines Geldbetrages, Lieferung von Waren.
- 1.4 Sonstige (vermögenswerte) Rechte können an Sachen und Rechten bestehen, z. B. Geschäftsanteile, Wertpapiere, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte. Für die Bewertung dieser Rechte sind die Maßstäbe des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.
- 1.5 Ein wichtiger Grund, eine Forderung oder ein sonstiges Recht nicht geltend zu machen, kann sich aus rechtlichen, sittlichen oder aus Erwägungen der Zweckmäßigkeit (z. B. bei offensichtlicher Zahlungsunfähigkeit des Schuldners) erge-

ben. Ein wichtiger Grund kann insbesondere bei verwandtschaftlichen Beziehungen zum Schuldner vorliegen.

Zu Absatz 2

- 1.6 Als Rechte auf Versorgungsbezüge, Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen sind nur die Stammrechte zu verstehen. Fällige Ansprüche aus diesen Rechten stehen den Einnahmen gleich (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 AföG).
- 1.7 Rechte auf Versorgungsbezüge, Renten und vergleichbare wiederkehrende Leistungen sind insbesondere
 - Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückgehen;
 - Ansprüche aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und einer sonstigen Kranken- oder Unfallversicherung;
 - Ansprüche auf Renten aus Rentenversicherungen;
 - Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge;
 - Ansprüche auf Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz;
 - Ansprüche auf Entschädigungsrenten nach dem Bundesentschädigungsgesetz;
 - Ansprüche auf laufende Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz;
 - Ansprüche auf laufende Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz;
 - Ansprüche auf Renten,
 - a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen,
 - b) die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit gewährt werden;
 - Ansprüche auf laufende Leistungen aus privatrechtlichen Verträgen.

- 1.8 Ein fälliger Anspruch auf Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes und nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes sowie Beträge, die aufgrund dieser Vorschriften gezahlt wurden, gelten nicht als verwertbares Vermögen. Ein Betrag in Höhe der an den Auszubildenden, seinen Ehegatten oder einen Elternteil ausgezahlten Übergangsbeihilfe ist während der ganzen Ausbildungszeit wie ein zusätzlicher Freibetrag nach den §§ 5 oder 6 zu behandeln.

- 1.9 Nießbrauch ist das Recht, die Nutzungen aus dem belasteten Gegenstand zu ziehen.

Eventuelle Ergänzung:

Nutzungsgegenstände können sein: bewegliche und unbewegliche Sachen (§ 1030 BGB), Rechte (§ 1068 BGB), Vermögen (§ 1085 BGB) und Erbschaft (§ 1089 BGB).

- 1.10 Haushaltsgegenstände sind die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führung der Hauswirtschaft und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Regelmäßig rechnen dazu Möbel, Hauswirtschaftsgeräte, Haushaltswäsche und Geschirr, Musikinstrumente, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Personenkraftfahrzeuge.

Zu § 2 Abs. 1

- 2.1 Die Höhe des Einheitswertes ergibt sich aus dem Einheitswertbescheid des Finanzamtes auf der

Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935. Ist der Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist davon auszugehen, daß insoweit verwertbares Vermögen nicht vorhanden ist.

- 2.2 Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit — mit Ausnahme der Grundstücke —, die dem Betrieb eines Gewerbes als Hauptzweck dient, soweit die Wirtschaftsgüter dem Betriebsinhaber gehören. Als Gewerbe gilt auch die gewerbliche Bodenbewirtschaftung, z. B. der Bergbau und die Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, jedoch nicht die Land- und Forstwirtschaft.
- 2.3 Maßgebend für die Höhe des Betriebsvermögens ist der letzte Einheitswertbescheid. Sind darin zum Betriebsvermögen gehörende Grundstücke berücksichtigt, so ist ihr Einheitswert von dem Einheitswert des Betriebsvermögens abzuziehen.
- 2.4 Wertpapiere sind insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel und Schecks.
- 2.5 Bei sonstigem Vermögen ist von den Wertangaben des Erklärenden auszugehen, soweit diese nicht offensichtlich unrichtig sind.

Zu Absatz 2

- 2.6 Ausbildungsabschnitt ist die Zeit, die an Ausbildungsstätten einer Gattung verbracht wird; ein Wechsel der Ausbildungsstätte berührt die Fortdauer des Ausbildungsabschnitts nicht.

Zu Absatz 3

- 2.7 Schulden sind alle Verbindlichkeiten eines bestimmten Verpflichteten zur Erbringung einer Leistung gegenüber dem Forderungsberechtigten. Eine Schuld ist auch eine kapitalisierte Grundrente nach dem Versorgungsgesetz.
- 2.8 Als Lasten kommen insbesondere Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen (Renten usw.) in Betracht, die mit ihrem Gegenwartswert (Vervielfachung entsprechend der voraussichtlichen Häufigkeit und Höhe der künftigen Zahlungen unter Berücksichtigung der Abzinsung) abzugsfähig sind.

Für die Verpflichtung zur Zahlung der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleichsgesetz ist als Gegenwartswert i. S. des vorstehenden Satzes der Zeitwert der Vermögensabgabe (§ 77 LAG) maßgebend. Weitere abzugsfähige Lasten können sich, wie z. B. in den Fällen einer Patronatslast, Wegebaulast usw. aus Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten Dritter ergeben, Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist jedoch, daß diese Belastungen nicht bereits bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes berücksichtigt worden sind. Aufgrund von Bewirtschaftungs- oder Erhaltungskosten (Grundsteuer, Versicherungsbeiträge, Instandhaltungskosten usw.) können abzugsfähige Lasten nicht entstehen.

Zu § 3 Abs. 1

- 3.1 Zum Begriff „Ausbildungsabschnitt“ vgl. Tz. 2.6.

Zu Absatz 2

- 3.2 Von einer Neubestimmung des Wertes des Vermögens ist abzusehen, wenn die Änderung des Vermögenswertes nicht zu einer Änderung des Ausbildungsförderungsbescheides um wenigstens 10 Deutsche Mark führt (vgl. § 37 AföGV).
- 3.3 Der Zeitpunkt der Änderungsanzeige ist der Tag des Eingangs der Anzeige bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung oder bei einer anderen deutschen Behörde.

Zu § 4 Abs. 1

- 4.1 Auf den monatlichen Bedarf des Auszubildenden ist das nach Maßgabe dieser Verordnung anzurechnende Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge getrennt anzurechnen.
- 4.2 Das Vermögen der Eltern bleibt anrechnungsfrei, wenn der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht.
- 4.3 Das Vermögen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.
- 4.4 Die Tz. 9.4 bis 9.10 des Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung sind zu beachten.

Zu Absatz 3

- 4.5 Ausbildungsstätten, die eine Hochschulreife vermitteln, sind das Gymnasium, das Abendgymnasium und das Kolleg.
- 4.6 Die Fachhochschulreife wird durch die Fachoberschule vermittelt.

Zu § 5 Abs. 3

- 5.1 Zum Begriff „Ausbildung, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann“ vgl. Tz. 16.4 und 16.5 AföGVwv-E.

Zu Absatz 4

- 5.2 Die Freibeträge vom Vermögen des Auszubildenden nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kommen nicht mehr in Betracht, wenn von dem Vermögen des Ehegatten des Auszubildenden nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 für ihn selbst und nach § 6 Abs. 2 für das Kind ein Betrag von je 10 000 DM anrechnungsfrei bleibt.
- 5.3 Eigenes Vermögen des Kindes mindert den Freibetrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 nicht.
- 5.4 Befinden sich beide Elternteile des Kindes in Ausbildung, so bleibt bei beiden ein Betrag nach Absatz 1 Nr. 3 anrechnungsfrei.

Zu Absatz 5

- 5.5 Die Bestimmung ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen.
- 5.6 Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder hypothekarischen Belastung eines selbst bewohnten Eigenheimes oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung führen würde.

Zu § 6 Abs. 1

- 6.1 Zum Begriff „Dauerndes Getrenntleben der Eltern“ vgl. Tz. 16.1 AföGVwv-E.
- 6.2 Zum Begriff „Alleinstehender Elternteil“ vgl. Tz. 16.2 AföGVwv-E.
- 6.3 Zum Begriff „Ausbildung, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann“ vgl. Tz. 5.1 und 5.2.
- 6.4 Ist der Ehegatte des Auszubildenden selbst in einer Ausbildung, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, so bleibt von seinem Vermögen für ihn selbst über den Betrag von 5000 DM (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) hinaus ein Betrag in Höhe des eigenen gesamten Ausbildungsbedarfs anrechnungsfrei. Der Gesamtbetrag des eigenen Ausbildungsbedarfs des Ehegatten ergibt sich da-

durch, daß die nach §§ 10 und 11 des Ausbildungsförderungsgesetzes in Betracht kommenden Bedarfssätze mit der Zahl der restlichen Ausbildungsmonate (§ 4 Abs. 2 und 3 der VO) vervielfältigt werden.

Zu Absatz 3

6.5 Zur Auslegung dieser Vorschrift vgl. Tz. 5.6 und 5.7.

Zu § 7 Abs. 1

7.1 Eine anderweitige ausreichende Alterssicherung kann gewährleistet sein durch

- a) Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Privatversicherung,
- b) durch laufende Leistungen aus privatrechtlichen Verträgen,
- c) durch Einkünfte aus Kapital- oder Betriebsvermögen,
- d) durch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

7.2 Bei der Errechnung des erforderlichen Vermögens ist nach dem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bestimmten Formblatt zu verfahren.

Zu Absatz 2

7.3 Bei der Ermittlung der voraussichtlichen Ruhestandszeit der Eltern ist von dem Lebensalter der Eltern im Zeitpunkt der ersten Antragstellung innerhalb eines Ausbildungsabschnitts, im Falle einer Neubestimmung des Vermögenswertes von dem Lebensalter im Zeitpunkt der Änderungsanzeige auszugehen. Aus der allgemeinen deutschen Sterbetafel (Tabellen 1 und 2 des Formblattes) ist für Mann und Frau die dem jeweiligen Alter zugeordnete Lebenserwartung zu entnehmen.

Die voraussichtliche gemeinsame Ruhestandszeit der Eltern ist in der Regel die Zeit, in der beide Elternteile nach Vollendung des 65. Lebensjahres des Mannes leben. Die voraussichtliche Ruhestandszeit des überlebenden Elternteils ergibt sich als Differenz zwischen den zu erwartenden Lebensjahren der beiden Elternteile.

7.4 Der ungedeckte Mehrbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Berufstätigkeit — in der Regel beim Manne nach Vollendung des 65., bei der Frau des 60. Lebensjahres (Formblatt 5 Tz. 3.2) ergibt sich dadurch, daß der monatliche ungedeckte Mehrbedarf (Tz. 3.1) mit der Zahl der zu diesem Zeitpunkt noch zu erwartenden Lebensmonate (Tabelle 1) vervielfältigt wird. Übersteigt die Lebenserwartung der Frau (Tabelle 2) die des Mannes, so ist der zusätzliche Versorgungsbedarf (Tz. 6.2) in der Weise zu ermitteln, daß ihr nach dem Tode des Mannes ungedeckter monatlicher Mehrbedarf (Tz. 6.1) mit der Zahl der von der Witwe zu erwartenden zusätzlichen Lebensmonate vervielfältigt wird.

7.5 Ist der Vater im Zeitpunkt der Antragstellung bereits erwerbsunfähig, so ist bei der Berechnung der voraussichtlichen Ruhestandszeit von dem Lebensalter auszugehen, das er in diesem Zeitpunkt hatte.

7.6 Ist die Mutter der Haupternährer der Familie, so ist bei der Berechnung der voraussichtlichen Ruhestandszeit in der Regel von ihrem 60. Lebensjahr auszugehen.

Bonn-Bad Godesberg, den 31. Juli 1970

GMBL 1970, S. 487

Durchführung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes;

hier: Änderung und Ergänzung des Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1970

Bezug: Mein RdErl. v. 6. 5. 1970 — J 3 — 1980 — 1.2 — GMBL Nr. 16 S. 250 ff. —

— RdErl. d. BMJFG v. 8. 9. 1970 — J 3 — 1980 — 16 —

Als Anlage übersende ich den Text einer Änderung und Ergänzung des Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausbildungsförderungsgesetz vom 23. April 1970 mit der Bitte, bei der Durchführung des Ausbildungsförderungsgesetzes danach zu verfahren.

Soweit erforderlich, werde ich Weisungen aufgrund des Artikels 85 Abs. 3 GG nach dem durch diesen Text geänderten und ergänzten Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift erteilen.

Der Text der Änderung und Ergänzung wird in dem Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. von Manger-Koenig

An die
obersten Landesbehörden
für Ausbildungsförderung

Anlage

Änderung des Entwurfs einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ersten Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 23. April 1970

1. In Tz. 1.1 wird Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Leistungen individueller Ausbildungsförderung nach anderen Vorschriften, insbesondere nach oder entsprechend dem BVG sowie nach dem LAG, gehen den Leistungen nach diesem Gesetz vor und sind Einnahmen des nach den anderen Vorschriften Berechtigten.“

2. Nach Tz. 1.1 ist folgende Tz. 1.2 einzufügen:

„1.2 Das Amt für Ausbildungsförderung hat den Auszubildenden anzuhalten, zunächst die Leistungen nach dem BVG und dem LAG zu beantragen, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Auszubildende zu dem nach diesen Gesetzen berechtigten Personenkreis gehört.“

3. In Tz. 2.21 wird Satz 2 wie folgt geändert:

„Dies ist nur anzunehmen, wenn die Unterrichtszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt.“

4. Nach Tz. 9.4 ist folgende Tz. 9.4.1 einzufügen:

„9.4.1 Macht der Auszubildende glaubhaft, daß ihm der Aufenthaltsort seiner Eltern, z. B. eines nicht ehelichen Elternteils, nicht bekannt ist, und daß sie keinen Unterhalt leisten, so ist so zu verfahren, als ob die Eltern kein anrechenbares Einkommen hätten.“

5. Nach Tz. 10.1 ist folgende Tz. 10.1.1 einzufügen:

„10.1.1 Nur der Umstand, daß der Auszubildende von der Wohnung der Familie infolge räumlicher Entfernung eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht besuchen kann, rechtfertigt die auswärtige Unterbringung mit der Folge, daß Ausbildungsförderung nach Absatz 2 zu leisten ist.“

6. In Tz. 10.2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ausbildungsförderung nach § 10 Abs. 2 kann geleistet werden, wenn der Schüler

- a) auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung mindestens während der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtstage für Hin- und Rückfahrt eine reine Fahrzeit mit notwendiger Umsteigezeit von zusammen mehr als 2 Stunden benötigt;
- b) als Fahrzeit nach Buchstabe a) zuzüglich 15 Minuten je angefangenen Kilometer Fußweg mindestens während der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtstage mehr als 2 Stunden benötigt;
- c) einen Fußweg (hin und zurück) von mehr als 8 km zurückzulegen hat;
- d) mindestens während der Hälfte der wöchentlichen Unterrichtstage vor 6 Uhr das Elternhaus verlassen müßte.“

7. Nach Tz. 10.6 ist Tz. 10.6.1 einzufügen:

„10.6.1 Wohnt der Auszubildende nicht bei seiner Familie, ohne daß die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 vorliegen, so ist der Bedarf nach § 10 Abs. 1 und 4 (vgl. Tz. 10.17.1) maßgebend.“

8. Die Tz. 10.7 bis 10.12 entfallen.

9. Nach Tz. 10.17 wird folgende Tz. 10.17.1 eingefügt:

„10.17.1 Gilt bei dem Auszubildenden, obwohl er nicht bei seiner Familie wohnt, nur der Bedarf nach Absatz 1, so sind die Fahrkosten nach § 10 Abs. 4 zu berücksichtigen, die bei dem Schulbesuch von der Wohnung der Familie aus anfallen würden. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Schulgeldes, das bei dem Besuch einer privaten Ausbildungsstätte von der Wohnung der Familie aus anfallen würde. Tz. 10.20 und 10.21 sind zu beachten.“

10. Tz. 10.22 erhält folgende Fassung:

„10.22 Andere besondere Aufwendungen sind z. B. Kosten für 4 Familienheimfahrten in 12 Kalendermonaten.“

11. Tz. 10.23 entfällt.

12. Nach Tz. 10.22 werden folgende Tz. 10.24 bis 10.25 eingefügt:

„10.24 Bei der Unterbringung in einem Internat sind die Aufwendungen hierfür, soweit sie die Bedarfsätze des Absatzes 2 übersteigen, nach Maßgabe der Tz. 10.24.1 und 10.24.2 zu berücksichtigen, wenn

- a) die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 vorliegen (vgl. dazu Tz. 10.1.1 bis 10.6) und
- b) aus Gründen der Ausbildung die Unterbringung in einem Internat erforderlich ist.

10.24.1 Die monatlichen Aufwendungen sind wie folgt zu berechnen:

Der tatsächlich im Bewilligungszeitraum zu entrichtende Heimkostenbetrag (ohne Schulgeld) ist durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes zu teilen. Dem sich danach ergebenden Monatsbetrag sind 45 DM (als Bedarf für die Ferienzeit, die der Auszubildende nicht im Internat verbringt und als Taschengeld) hinzuzurechnen.

10.24.2 Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn eine preisgünstigere Unterbringung in einem zumutbaren Internat oder einer zumutbaren gleichartigen Einrichtung (vgl. Tz. 10.5 und 10.6) nicht möglich ist. Das Amt für Ausbildungsförderung kann die Berücksichtigung der geltend gemachten Aufwendungen nur verweigern, wenn es die Möglichkeit einer preisgünstigeren Unterbringung bei gleichen pädagogischen Leistungen nachweist.

10.24.3 Internat ist ein der besuchten Schule angegliedertes Wohnheim, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird sowie in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Ein Internat untersteht nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes.

10.25 Der Unterbringung in einem Internat steht die Unterbringung in einem Wohnheim gleich, in dem der Auszubildende außerhalb der Unterrichtszeit pädagogisch betreut wird und in Gemeinschaft mit anderen Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft erhält. Die Einrichtung muß nach landesrechtlichen Vorschriften der Schulaufsicht oder gemäß § 78 JWG der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.“

13. In Tz. 12.23 wird Buchstabe a wie folgt ergänzt:

„Bei Kindern, für die nach § 14 Abs. 2 Nr. 2, sowie bei Kindern und weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 ein Freibetrag gewährt wird, sind die Leistungen nach dem BSHG als Einkommen anzusehen.“

14. In Tz. 19.3 wird die Ziffer 10.23 geändert in 10.22.

15. Nach Tz. 19.3 wird folgende Tz. 19.3.1 eingefügt:

Tz. 19.3.1 Überdurchschnittliche Ausbildungskosten sind auch Internatskosten (Gesamtkosten nach Tz. 10.24).“

16. In Tz. 21.4 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Jahr“ ersetzt.

17. Nach Tz. 24.8 wird folgende Tz. 24.8.1 eingefügt:

„24.8.1 Die Vorausleistung hat ohne Anhörung eines Elternteils zu erfolgen, wenn über den Unterhaltsanspruch gegen ihn bereits rechtskräftig entschieden ist. Das gilt nicht, wenn sich seit der Verkündung des Urteils die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.“

18. Nach Tz. 30.2 wird eingefügt:

„Zu § 30 Abs. 2

30.3 Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist auch zuständig, wenn der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist.“

Bonn-Bad Godesberg, den 7. September 1970

GMBI. 1970, S. 489

Ausnahmegenehmigung für einen Austausch von 5 % Zucker durch die gleiche Menge MilCHFett bei Schokoladenüberzugsmasse

— Bek. d. BMJFG v. 21. 9. 1970 — L II 6 — 49610 — 5262/70 —

Die Firma Bahlsen, Keksfabrik KG, Hannover, hat darauf verzichtet, von der ihr mit Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheitswesen vom 21. Juli 1969 — II B 5 — 49 610 — 5122/69 — (GMBI. 1969 S. 326) zum Zwecke eines Versuches erteilten Ausnahmegenehmigung Gebrauch zu machen.

Ich widerrufe daher diese Ausnahmegenehmigung mit sofortiger Wirkung.

GMBI. 1970, S. 490

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Ministerialdirigent
Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Dr. Kurt Müller, Zentrale

Zum Botschafter
Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Dr. Peter Hermes, Zentrale
Botschaftsrat
Dr. Wilhelm Löer, Singapur
Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Ivar Maenss, Bogotá
Ministerialdirektor a. D.
Dr. Horst Osterheld, Santiago de Chile

Zum Gesandten
Ministerialdirigent a. D.
Dr. Walter Boss, Brüssel NATO

Zur Generalkonsulin
Legationsrätin Erster Klasse
Dr. Hannelore Theodor, New Orleans

Zum Generalkonsul
Botschaftsrat Erster Klasse
Dr. Ernst Kutscher, Madras
Vortragender Legationsrat
Dr. Helmut Türk, Sydney

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse
die Vortragenden Legationsräte
Dr. Guido Brunner, Zentrale
Dr. Hans Dietrich, Zentrale
Wolfgang Eger, Zentrale
Dr. Alfred Kühn, beurlaubt zur NATO
Hermann Kusterer, Zentrale
Dr. Karl Leuteritz, Zentrale
Dr. Egon Raster, Zentrale
Peter Schönfeld, Zentrale
Heinz Weber, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Karl Heinz Buring, Zentrale
Hermann Flender, Chicago
Horst Holthoff, Zentrale
Reinhard Marks, Zentrale
Jürgen Scholl, Zentrale
Thomas Trömel, Zentrale

Zur Botschaftsrätin
Legationsrätin Erster Klasse
Dr. Hildegard Schaffrath, Mexiko

Zum Botschaftsrat
die Legationsräte Erster Klasse
Dr. Carl Hans Bütow, Tokyo
Dr. Joseph Engels, Quito
Otto von der Gablentz, London
Dr. Claus von Kameke, Bukarest
Dr. Franz Keil, Bukarest
Dr. Friedrich Landau, Bagdad
Dr. Johann-Joachim Graf Schirndinger
von Schirnding, Caracas
Bernhard Wolf, Bukarest

Zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsräte
Dr. Eberhard Lühse, Rom
Herbert Schmuck, Washington

Zur Legationsrätin Erster Klasse
Irmela Gonzalez-Schmitz, Zentrale
Dr. Jutta Grützner, Zentrale
Dr. Marianne Lapper, Zentrale

Zum Legationsrat Erster Klasse
die Legationsräte
Dr. Herwig Bartels, Zentrale
Johannes Bauch, Tokyo
Klaus Jerg Bosch, Zentrale
Dr. Heinrich Dieckmann, Zentrale
Hannspeter Disdorn, Tokyo
Adolf Eberhart, Rio de Janeiro
Holger Ebele, Zentrale
Dr. Heinz Georg Fett, Den Haag
Dr. Gottfried Fischer, New York GIC
Günter Fuhrmann, London
Michael Gerster, Tel Aviv
Dirk von Haeften, z. Z. Barcelona
Günter Hampel, Zentrale
Rudolf Hehenberger, Dublin
Hans Günther Heinrich, Zentrale
Hans-Joachim Heldt, Manila
Dr. Wolfgang Hoffmann, Zentrale
Dr. Uwe Kaestner, Rio de Janeiro
Joachim Kausch, Bogotá
Kord Knoop, Zentrale
Gerhard König, Zentrale
Dr. Johannes Lohse, Kinshasa
Dr. Wolf-Hasso Frhr. von Maltzahn, Zentrale
Dr. Hans-Jürgen Mendel, Zentrale
Dr. Wilfried Nölle, La Paz
Dr. Friedrich Reiche, New York UNO
Ernst Roth, Zentrale
Hans-Albrecht Schraeppler, Zentrale
Dr. Heinrich Seemann, Katmandu
Dr. Dieter Siemes, Zentrale
Dr. Georg Sperl, Zentrale
Dr. Jürgen Sudhoff, London
Dr. Wiprecht von Treskow, Zentrale
Dr. Adolf Ritter von Wagner, Santiago de Chile
Dr. Wolfgang Wiesner, Zentrale
Dr. Johst Wilmanns, London

Zur Konsulin Erster Klasse
Konsulin
Dr. Marianne Wannow, New York

Zum Konsul Erster Klasse
die Konsuln
Klaus Hellmuth Ackermann, New York
Dr. Geert Hinrich Ahrens, Hongkong
Ludger Buerstedde, Kuwait
Hans Friedrich Fechner, Los Angeles
Gerhard Kunz, Marseille
Friedrich Neumann, Sydney
Dr. Klaus Schrammeyer, Madras
Dr. Dieter Simon, Dacca

Zum Oberregierungsrat
die Regierungsräte
Dr. Gerhard Boehmer, Ankara
Dr. Peter Franzke, Paris OECD
Johannes Karl von Jordans, Bogotá

Zum Legationsrat

Dr. Theodor Gehling, Zentrale

Zum Oberamtsrat

die Amtsräte

Heinrich Blenkins, Brüssel EG

Dietrich zur Mühlen, Zentrale

Paul Nagler, Zentrale

Zum Amtsrat

die Regierungsamtsträger

Herbert Frank, Rom

Heinz Meschkat, Washington

Zum Kanzler Erster Klasse

die Kanzler

Erich Berg, Malmö

Günther Jurgutat, Santo Domingo

Helmut Kaestner, Singapur

Fritz Kurrek, Seattle

Karl Schäfer, Toronto

Egon Vree, Amman

Zur Regierungsamtsträgerin

Konsultssekretärin Erster Klasse

Christa Brauweiler, Tel Aviv

Zum Regierungsamtsträger

die Konsultssekretäre Erster Klasse

Manfred Asser, Los Angeles

Günter Bauer, Santiago

Eugen Baumeister, Wien

Friedrich Fahrenholtz, Caracas

Friedrich Held, Santiago

Harald Klawohn, Montevideo

Paul Lörsch, Detroit

Werner Hunecke, Madrid

Gotthard Wawoczny, Saloniki

Zum Kanzler

die Konsultssekretäre Erster Klasse

Karl Emser, Kigali

Reiner Kozik, Blantyre

Hartmut Weineck, Saigon

Gerd Wüster, Nouakchott

Zur Konsultssekretärin Erster Klasse

die Konsultssekretärinnen

Hannelore Schaefer, Bordeaux

Heinke Sievers, New Delhi

Zum Konsultssekretär Erster Klasse

die Konsultssekretäre

Wolfgang Burghardt, Izmir

Jürgen Fischer, Djakarta

Hans Jürgen Fiebach, Quito

Heinz Frick, Bogotá

Manfred Gerwinat, London

Heinz Gieseke, Asunción

Klaus Glaremin, Lomé

Herbert Kagerer, Sao Paulo

Manfred Klöpfer, Djakarta

Heinz Kopp, Madras

Peter Kosik, Caracas

Otakar Pitsch, Linz

Walter Raum, Tunis

Hans Georg Schattner, Teheran

Hans Schonlau, Ankara

Franz Seewald, Tel Aviv

Volker Seitz, Bengasi

Horst Sitsch, Singapur

Udo Wehner, Kigali

Günter Werker, Bombay

Helge Wigand, Bangui

Herbert Wittke, Asunción

Zur Regierungsinspektorin

Rosamunde Brauner, Zentrale

GMBI. 1970, S. 491



HERAUSGEBER

Bundesministerium des Innern
53 Bonn, Rheindorfer Straße 198, Ruf 781 (Vermittlung)